



Betreff:

öffentlich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII

Einreicher: Fachbereich Soziales und Gesundheit

Erstellungsdatum 23.04.2019

Eingang 922: 23.04.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung Gremium		
08.05.2019 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Landeshauptstadt Potsdam als Mandatierende mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und dem SGB XII abzuschließen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2019 beträgt der Jahresetat der Serviceeinheit Entgeltwesen 1.336.104 EUR.

Die Bezugsgröße zur Bemessung des Anteils der einzelnen Vertragspartner bleibt die Zahl der Einwohner des vorvergangenen Jahres. Daraus ergibt sich für die Landeshauptstadt Potsdam in 2020 ein Kostenanteil in Höhe von 149.006,17 EUR.

Im Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam sind für den Kostenbeitrag an der Serviceeinheit Entgeltwesen in der mittelfristigen Finanzplanung im Produkt 31130 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und Sachkonto 5312000 (Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden) für das Jahr 2020 Mittel in Höhe von 90.000,00 EUR eingeplant worden. Es ergeben sich daher Mehraufwendungen im Vergleich zum Planansatz von rund 59.000 EUR. Es wird davon ausgegangen, dass sich auch in den Folgejahren die Mehraufwendungen in dieser Größenordnung bewegen, da bereits Kostensteigerungen in den Planansätzen berücksichtigt wurden.

Über den Planungszeitraum hinaus wird von jährlichen Kostensteigerungen von 5% ausgegangen, die sowohl die allgemeinen Kostensteigerungen als auch Kostensteigerungen aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahl der LHP beinhalten.

Die voraussichtlichen Aufwendungen für den Kostenbeitrag werden in der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2020/21 berücksichtigt. Insofern besteht auch ein Haushaltsvorbehalt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

1. Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2007 werden die Aufgaben des Vertragsgeschehens nach dem SGB XII und seit dem Jahr 2011 zusätzlich auch für den Bereich des SGB XI im Land Brandenburg im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von zunächst 17, seit 2011 von allen 18 kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Brandenburgs gemeinsam wahrgenommen.

Am 01.01.2007 wurde dazu beim Landkreis Spree-Neiße die Serviceeinheit Entgeltwesen gebildet.

Am 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) verabschiedet, das seitdem in Stufen in Kraft tritt. Dieses Gesetz schafft völlig neue Voraussetzungen und Strukturen für die Eingliederungshilfe in der gesamten Bundesrepublik. Ab dem 01.01.2020 ist davon auch direkt die Arbeit der Serviceeinheit Entgeltwesen betroffen.

Am 18.12.2018 verabschiedete der Landtag Brandenburg das entsprechende Ausführungsgesetz für das Land Brandenburg (AG-SGB IX). Danach können die Landkreise und kreisfreien Städte auch weiterhin auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Verträge mit den Leistungsanbietern im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege aushandeln und abschließen. Die Serviceeinheit Entgeltwesen wird ihre Arbeit somit fortsetzen und der Landkreis Spree-Neiße bleibt Mandatsträger.

Die neuen gesetzlichen Grundlagen machen jedoch eine Anpassung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die neuen Vorgaben erforderlich. Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bei der Serviceeinheit Entgeltwesen besteht in der künftigen Einbeziehung der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bisher in eigener Regie verhandelt wurden, in den Aufgabenbereich der Serviceeinheit. Dies hat zum Hintergrund, dass laut Bundesteilhabegesetz künftig nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterschieden wird. Deshalb ist es notwendig, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu überarbeiten.

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung wurde zwischen allen Vertragspartnern abgestimmt und wird zeitlich parallel zur Beratung in allen Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistagen vorgelegt. Die vorgenommenen Änderungen beschränken sich auf das Notwendige auf der Basis der Neufassung des AG-SGB IX. Alle anderen wesentlichen Inhalte, insbesondere was die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Vorbereitung der Verträge mit den Leistungsanbietern der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege betrifft, werden beibehalten. Das betrifft auch die Beteiligung der kreisfreien Städte und Landkreise an den Kosten der Serviceeinheit Entgeltwesen nach ihrem jeweiligen Anteil an der Zahl der Einwohner des Landes.

Ein Wirksamwerden der Vereinbarung ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen in § 5 Absatz 4 AG-SGB XII und § 4 Absatz 4 Satz 1 AG-SGB IX nur möglich, wenn alle 18 kommunalen Gebietskörperschaften der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zustimmen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss bis zum 31.12.2019 geschlossen und im jeweiligen Amtsblatt der kreisfreien Städte und Landkreise bekannt gemacht werden.

2. Ausgangslage im Jahr 2007

Der Landesgesetzgeber hatte zum 01.01.2007 das Gesetz zur Ausführung des XII. Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) verabschiedet, nach welchem die Aufgaben des § 97 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 des SGB XII, nämlich

- die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 bis 60,
- die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61 bis 66 und
- die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72

als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch die Kommunen wahrgenommen werden.

Damit erhielten die kreisfreien Städte und Landkreise ab dem 01.01.2007 neben ihrer bisherigen Aufgabe der Einzelfallbearbeitung (örtliche Zuständigkeit nach § 98 SGB XII) zusätzlich folgende bis dato durch das Landesamt für Soziales und Versorgung wahrgenommenen Kompetenzen (sachliche Zuständigkeit nach § 97 SGB XII):

1. Planungsaufgaben

- Erhebung und Auswertung statistischer Daten,
- Durchführung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens.

2. Abstimmung und Zusammenarbeit

- Erarbeitung allgemeiner Standards der Leistungserbringung in stationären und teilstationären Einrichtungen mit dem Ziel der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Hilfeleistung,
- Erarbeitung von Richtlinien zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

3. Verhandlungskompetenz

- Verhandlung und Abschluss von Vereinbarungen zu Leistungen, Kosten und Maßnahmen der Qualitätssicherung mit den freien und privaten Trägern stationärer und teilstationärer Einrichtungen.

3. Bildung einer gemeinsamen Serviceeinheit

Um eine optimale Aufgabendurchführung sicherzustellen, haben 17 Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg zum 01.01.2007 gemeinsam die Serviceeinheit Entgeltwesen beim Landkreis Spree-Neiße gebildet.

Rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg), wonach sich ein Beteiligter (hier der Landkreis Spree-Neiße) als Mandatsträger verpflichtet, Aufgaben für die Vertragspartner wahrzunehmen.

Das Kerngeschäft der Serviceeinheit umfasste zunächst folgende Aufgaben:

1. Erhebung und Auswertung statistischer Daten zur Entwicklung von Fallzahlen, Kosten und Leistungspreisen,
2. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen,
3. Prüfung der Entgelte sowie der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen.

Darüber hinaus nahm die Serviceeinheit koordinierende Aufgaben in ihrer Funktion als Geschäftsstelle der Steuerungsgruppe der 17 Vertragspartner und des Brandenburger Ausschusses wahr.

4. Gesetzliche Änderung zum 03.11.2010

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII vom 03.11.2010 war eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2011 notwendig. Seitdem sind alle 18 kreisfreien Städte und Landkreise des Landes Brandenburgs an der zentralen Aufgabenwahrnehmung beteiligt.

Hinzu kamen 2011 insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII,
- Vorbereitung und Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI,
- Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI,

- Erfassung der Ausgaben in den Bereichen des § 97 Abs. 3 SGB XII sowie der Daten nach § 18 Abs. 1 AG-SGB XII und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung.

5. Änderung zum 01.01.2020 aufgrund Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Mit Einführung des BTHG wurde zur Umsetzung des Gesetzes auf Landesebene das AG-SGB IX vom 18.12.2018 verabschiedet.

Danach ergeben sich zum einen Neuregelungen im SGB XII, zum anderen enthält dieses in Artikel 1 das Gesetz zur Ausführung des SGB IX (AG-SGB IX).

Dieses sieht vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte künftig als örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Einzelfall übernehmen.

Das Land kann darüber hinaus den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 4 Absatz 4 AG-SGB IX per Rechtsverordnung auch die Aufgaben des Vertragswesens im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen, wenn alle örtlichen Träger sicherstellen, dass die Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 125 SGB IX auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam und zentral wahrgenommen werden.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Aufgabenwahrnehmung der Serviceeinheit Entgeltwesen besteht in der künftigen Einbeziehung der bisher ambulant erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.

6. Bisherige Ergebnisse der Zusammenarbeit

Die praktische Erfahrung in den letzten 12 Jahren hat gezeigt, dass die Bewältigung des Arbeitsumfanges, die Sicherstellung des notwendigen fachlichen Spezialwissens und das Management des interkommunalen Abstimmungs- und Koordinierungsbedarfes fachlich fundiert und effizient nur gemeinsam gelingen kann, wie die folgenden Beispiele zeigen:

- Seit 2007 erheben die Kommunen gemeinsam mit der Serviceeinheit ein umfangreiches Datenmaterial zur Kostenentwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen sowie detaillierte Vergleichswerte zur Preisentwicklung in den Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- Der Ausbau der ambulanten Betreuungsformen wurde forciert. Nach dem Kennzahlenbericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger von 2016 hatte das Land Brandenburg im Jahr 2016 die zweithöchste Ambulantisierungsquote der neuen Bundesländer.
- Die Kooperation der Kommunen untereinander ist sehr gut gelungen. So wurden durch die Steuerungsgruppe des öffentlich-rechtlichen Vertrages in Wahrnehmung ihrer Planungs- und Richtlinienkompetenz seit 2007 rund 274 Beschlüsse zu grundsätzlichen Fragen der Leistungserbringung und -steuerung gefasst. Unter anderem zu folgenden Fachthemen wurden gemeinsame Empfehlungen erarbeitet bzw. Beschlüsse gefasst:
 - Verfahren zur Erfassung und Auswertung der Fall- und Finanzdaten,
 - Leistungstypen für tagesstrukturierende Maßnahmen,
 - Umstellung der Mischvergütungen auf Hilfebedarfsgruppen in Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen,
 - Personal- und Sachkostenbemessung in Werkstätten für behinderte Menschen,
 - Prüfung von Investitionsvorhaben auf wirtschaftliche Angemessenheit,
 - Durchführung von Qualitätsprüfungen in stationären und teilstationären Einrichtungen,
 - Entgeltfortschreibungen im Bereich der teil- und vollstationären Eingliederungshilfe und für Pflegeeinrichtungen.

- Die gemeinsamen und einheitlichen Verfahrensabsprachen und Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug sowie die Vorhaltung überregionaler Kosten- und Leistungsdaten erlaubte ein einheitliches und transparentes Auftreten gegenüber den Leistungsanbietern.

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung hat die interkommunale Zusammenarbeit gestärkt und inhaltlich die richtigen Akzente gesetzt. Die gelungene Kooperation zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern sowie die in der Serviceeinheit konzentrierte Fachkompetenz werden von allen Vertragspartnern geschätzt und zeichnen die kommunale Gemeinschaft als verlässlichen Partner gegenüber den Leistungsanbietern aus.

7. Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Das Gesetz zur Umsetzung des BTHG vom 18.12.2018 eröffnet die Möglichkeit, die Aufgaben des Vereinbarungs- und Entgeltwesens weiterhin auf der Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrzunehmen. Dies entspricht auch dem Wunsch der Kommunen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit möchten die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgaben auch künftig gemeinsam im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrnehmen.

Das Gesetz zur Umsetzung des BTHG macht es wie vorstehend erläutert notwendig, die bestehende Vereinbarung vom 17.03.2011 teilweise zu ergänzen und zu modifizieren.

In der vorliegenden überarbeiteten Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (siehe Anlage 1) sind folgende Änderungen gegenüber der Vereinbarung vom 17.03.2011 vorgenommen worden:

Im Einzelnen:

1. Präambel

Im zweiten Absatz der Präambel erfolgt ein Hinweis, dass Vertragspartner der Vereinbarung, die örtlichen Träger der Sozialhilfe, nicht nur nach dem AG-SGB XII, sondern auch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe nach dem AG-SGB IX sind.

2. § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Künftig entfällt die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen.

Der in § 1 Abs. 2 enthaltene Aufgabenkatalog wird um die Vorgaben in § 4 Abs. 4 AG-SGB IX ergänzt.

Die örtlichen Träger als Vertragspartner werden künftig sowohl als Träger der Sozialhilfe als auch der Eingliederungshilfe zusammenarbeiten.

3. § 6 Kündigung

Die Dauer der Kündigungsfrist von drei Jahren wird beibehalten, damit die Vereinbarung gegebenenfalls in dieser Zeit angepasst werden kann, sofern der Landkreis Spree-Neiße nicht mehr als Mandatsträger fungieren oder einer der 17 Mandatierenden austreten möchte.

4. § 7 Genehmigung, Inkrafttreten

In § 7 Abs. 1 wird geregelt, dass die geänderte Vereinbarung an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung vom 17.03.2011 treten soll.

Der vorliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Städte- und Gemeindebundes, des Brandenburger Landkreistages sowie der örtlichen Sozialhilfeträger erarbeitet.

Die Steuerungsgruppe als im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gebildetes Beschlussorgan der kreisfreien Städte und Landkreise hat in ihrer Sitzung am 29.01.2019 Entwurf der Vereinbarung befürwortet und zur Beschlussfassung in den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistagen empfohlen.

Die Vereinbarung wird somit zeitgleich in allen kreisfreien Städten bzw. Landkreisen zur Beschlussfassung vorgelegt. Es wird angestrebt, im 1. Quartal 2019 einem entsprechenden Beschluss herbeizuführen.

Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, dass sich alle 18 örtlichen Sozialhilfeträger beteiligen und die Zustimmung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) erfolgt.

Dazu erfolgte über die kommunalen Spitzenverbände eine entsprechende Abstimmung mit dem Ministerium.

Nachdem das MASGF keinen Änderungsbedarf an dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesehen hat, hat es das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) einbezogen. Das MIK sieht Änderungsbedarf an dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sieht das MIK bei der Regelung zu ihrer Bekanntmachung, § 7 Absatz 3.

Das MIK schlägt folgende Formulierung des § 7 Abs. 3 vor: „Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.“
Die Formulierung wurde in den Vereinbarungsentwurf aufgenommen. Dieser ist folglich mit dem MASGF und dem MIK abgestimmt und damit entscheidungsreif.

Anlage: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 31130 Bezeichnung: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	25.801.048	27.307.700	28.957.800	29.487.900	30.408.000		116.161.400
Ertrag neu		27.307.700	28.957.800	29.487.900	30.408.000		116.161.400
Aufwand laut Plan	1.479.887	1.525.300	1.522.500	1.616.200	1.681.600		6.345.600
Aufwand neu		1.525.300	1.581.500	1.675.200	1.740.600		6.522.600
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	24.321.161	25.782.400	27.435.300	27.871.700	28.726.400		109.815.800
Saldo Ergebnishaushalt neu		25.782.400	27.376.300	27.812.700	28.667.400		109.638.800
Abweichung zum Planansatz		0,00	59.000	59.000	59.000		177.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2026 in der Höhe von insgesamt 643.600 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Produkt Nr. 31130 Bezeichnung Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von _____ Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Im Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam sind für den Kostenbeitrag an der Serviceeinheit Entgeltwesen in der mittelfristigen Finanzplanung im Produkt 31130 (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und Sachkonto 5312000 (Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden) folgende Mittel eingeplant worden:

2020: 90.000,00 EUR

2021: 95.000,00 EUR

2022: 100.000,00 EUR.

Entsprechend des Beschlusses SG 03/2019 der Steuerungsgruppe vom 12.03.2019 beträgt der Kostenbeitrag der Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr 2020 149.006,17 EUR. Es ergeben sich daher Mehraufwendungen im Vergleich zum Planansatz von rund 59.000 EUR. Es wird davon ausgegangen, dass sich auch in den Folgejahren die Mehraufwendungen in dieser Größenordnung bewegen, da bereits Kostensteigerungen in den Planansätzen berücksichtigt wurden. Über den Planungszeitraum hinaus wird von jährlichen Kostensteigerungen von 5% ausgegangen, die sowohl die allgemeinen Kostensteigerungen als auch Kostensteigerungen aufgrund der wachsenden Bevölkerungszahl der LHP beinhalten.

Die voraussichtlichen Aufwendungen für den Kostenbeitrag werden in der Haushaltsplanung für den Doppelhaushalt 2020/21 berücksichtigt. Insofern besteht auch ein Haushaltsvorbehalt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII (Stand:)

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst,
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten
durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch
den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469
Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel
Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben,
vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg,
vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den
Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den
Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und

nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- (3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.
- (4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.
- (3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;
 2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;
 3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtpankonferenzen;
 4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,
 5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.
- (4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.
- (5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.

- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.